

SATZUNG

der Ortsgemeinde Bruch über die Erhebung von Gebühren für das Sportplatzgebäude vom 18.12.2024

Der Gemeinderat Bruch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Sportplatzgebäudes werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume Laufeld – Sälchen und Sportplatzgebäude - außer Kraft.

Bruch, den 18.12.2024
Ortsgemeinde Bruch

Stefanie Kohl-Molitor
Ortsbürgermeisterin



(DS)

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
der Ortsgemeinde Bruch

für die Benutzung des Sportplatzgebäudes

1. Die betragen:

→ Je Tag 50,00 €

Hinzu kommen die Nebenkosten für Strom, Heizung Und Wasser/Abwasser nach tatsächlichen Verbrauch.

2. Die Innen- und Außenreinigung sowie Müllentsorgung ist durch den Benutzer am Tage nach der Benutzung durchzuführen.